

Vereinssatzung

Förderverein Paul-Klee-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Paul-Klee-Schule“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen: „eingetragener Verein“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Paul-Klee-Schule, insbesondere durch die Unterstützung bedürftiger Schüler und durch Beschaffung von Spiel- und Unterrichtsmitteln.

Ferner sollen in der Elternschaft und bei Freunden der Schule Interesse und Verständnis für alle pädagogischen Aufgaben und Aktivitäten geweckt und gefördert werden.

Darüber hinaus ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule Zweck des Vereins.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Abgang des Kindes von der Schule, wenn nichts Gegenteiliges erklärt wird,
- b) durch Austritt.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in Geld zu leisten. Er liegt bei mindestens 12 und bei höchstens 60 Euro. Der genaue Betrag wird jährlich durch Vorstandsbeschluss auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Beisitzer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Kassenprüfers,
- c) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei einer Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Paul-Klee-Schule (Rechtsträger der Schule), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Grundschule zu verwenden.